OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551145/8/KH/BBa

Datum: Linz, 22. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des X, vertreten durch das X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. Juni 2017, GZ: UR01-10-11-2013, betreffend Feststellungen nach § 10 ALSAG (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Es wird festgestellt, dass die von der X GmbH, X, X, in den Jahren 2003 bis 2005 für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk X auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, KG X, verwendeten Recyclingmaterialien (aus Hochbau-Restmassen) im Ausmaß von 5.855 Tonnen, die aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, betriebsanlagengenehmigten Recyclinganlage stammten,

1. dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003, unterliegen und
2. in der Verwendung dieser Materialien für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Die X GmbH, X, X, rechtsfreundlich vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X (in der Folge kurz: Antragstellerin) beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Perg mit Schriftsatz vom 29. Mai 2013 die Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz (in der Folge: ALSAG), dass die in den Jahren 2003 bis 2005 für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk X verwendeten Recyclingmaterialien im Ausmaß von 5.855 Tonnen aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, genehmigten Recyclinganlage kein Abfall sind, nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen und in der Verwendung dieser Materialien für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.

I.2. Mit Bescheid vom 3. Oktober 2013, GZ: UR01-10-11-2013, stellte die Bezirkshauptmannschaft Perg aufgrund dieses Antrages fest, dass die fraglichen Recyclingmaterialien im Ausmaß von 5.855 Tonnen 1. keine Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 ALSAG seien; 2. nicht dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 ALSAG unterlägen und 3. die Errichtung der Zufahrtsstraße keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c ALSAG darstelle.

I.3. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2013, GZ: BMLFUW-UW.2.2.1/0125-VI/1/2013-Wa, änderte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (in der Folge kurz: BMLFUW) gemäß § 10 Abs. 2 ALSAG den erstinstanzlichen Bescheid in dessen Spruchpunkt 1. dahingehend ab, dass die Abfalleigenschaft der verwendeten Recyclingmaterialien im Sinne des § 2 Abs. 4 ALSAG festgestellt wurde. Im Übrigen hob das BMLFUW den erstinstanzlichen Bescheid in seinen Spruchpunkten 2. und 3., in denen die Feststellung getroffen worden ist, dass die Materialien nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen bzw. die Errichtung der Zufahrtsstraße keine beitragspflichtige Tätigkeit darstellt, auf.

Daraufhin erließ die Bezirkshauptmannschaft neuerlich einen Bescheid vom 20. März 2014, GZ: UR01-10-11-2013, in dem sie feststellte, dass es sich bei den fraglichen Materialien um Abfälle handelt. Dieser wurde wiederum mit Bescheid des BMLFUW vom 31. März 2014, GZ: BMLFUW-UW.2.2.1/0033-VI/1/2014-Wa, ersatzlos behoben, da über die Frage der Abfalleigenschaft bereits durch Bescheid des BMLFUW vom 23. Oktober 2013 abgesprochen wurde. Die noch gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. März 2014 erhobene Beschwerde des X, vertreten durch das X, wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

I.4. Die gegen den Bescheid des BMLFUW vom 23. Oktober 2013 erhobene Beschwerde der Antragstellerin wies der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. September 2015, 2013/07/0283, als unbegründet ab.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 8. Juni 2017, GZ: UR01-10-11-2013, stellte die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge kurz: belangte Behörde) fest, dass die von der Antragstellerin in den Jahren 2003 bis 2005 für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk X auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, KG X, verwendeten Recyclingmaterialien (aus Hochbau-Restmassen) im Ausmaß von 5.855 Tonnen, die aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, betriebsanlagengenehmigten Recyclinganlage stammten,

1. dem Altlastenbeitrag nach § 3 Abs. 1 ALSAG idF vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 nicht unterliegen und
2. die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk X in dieser Zeit keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG idF vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 darstellt.

Dies begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Genehmigungslage hinsichtlich der Errichtung der Zufahrtsstraße nach anderen Materien keine Unzulässigkeit der Einbringung der gegenständlichen Recyclingmaterialien als Straßenunterbau in den Boden ergebe. Auch sei die Errichtung der Zufahrtsstraße mit den aufbereiteten Baurestmassen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der sich insbesondere aus den Richtlinien des ÖBRV und des damals geltenden Bundesabfallwirtschaftsplanes 2001 ergebe, im Zeitpunkt des Einbaus nicht als unzulässig zu qualifizieren: Dies insbesondere, weil das Recyclingmaterial nach dem damaligen freiwilligen Gütezeichensystem vor dem Einbau nicht verpflichtend chemisch-analytisch zu untersuchen gewesen sei, da die Führung des Gütezeichens und die damit verbundenen Analysen für ein Inverkehrbringen bzw. eine Verwendung dieses Materiales nicht unbedingt verpflichtend vorgesehen waren. Im Einbringungszeitraum hätten Analysen von recycelten mineralischen Hochbau-Restmassen nicht zum allgemein anerkannten Stand der Technik gehört.

I.6. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des X, vertreten durch das X (in weiterer Folge: Beschwerdeführer, Bf) vom 20. Juni 2017.

Im Wesentlichen wird darin vorgebracht, dass

- die Antragstellerin im gesamten Prüfungszeitraum gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 15 iVm § 17 AWG verstoßen habe, da es keine Aufzeichnungen über die Art, Menge und den Verbleib der von der Firma X angelieferten Recyclingmaterialen gebe.

- ein Qualitätssicherungssystem, welches Voraussetzung für die Gewährung der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG sei, daher nicht vorgelegen sei und auch nicht durch nachträgliche Beprobung ersetzt werden könne.
- das Gutachten des Umweltlabors X GmbH aus dem Jahr 2011 aus mehreren Gründen (Heranziehung des im Einbauzeitpunkt noch keine Gültigkeit besitzenden Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006; keine repräsentative Probenentnahme ...) nicht geeignet sei, die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme nachzuweisen.
- für den Einbau der Baurestmassen eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig gewesen wäre, da Recycling-Baustoffe innerhalb der Grenzen des Abflusses für ein 30-jährliches Hochwasser sowie unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) plus 2,00 m nicht eingebaut werden dürfen. Das in § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG geforderte Kriterium der „Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme“ sei nicht erfüllt worden.
- die belangte Behörde bei einem identischen Sachverhalt (Ablagerungen in den Kalenderjahren 2006 bis 2011) eine völlig konträre Entscheidung erlassen habe; nämlich, dass es sich um altlastenbeitragspflichtige Abfälle handle und eine beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt worden sei.
- Verfahrensvorschriften verletzt worden seien, da die Stellungnahme der Antragstellerin vom 28. April 2017 sowie die gutachtliche Stellungnahme des ZT-Büros Dipl.-Ing. Dr.techn. X vom 15. Mai 2017 dem Bf nicht im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt worden seien.
- im Bescheid des BMFLUW vom 30. Jänner 2003, GZ: 415.376/01-14/03 (Bewilligung der Nassbaggerung in X-X), Auflagen (insbesondere Nr. 8. und 17.) erteilt worden seien, die generell eine Einbringung von grubenfremdem Material untersagen.

I.7. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 3. Juli 2017, eingelangt am 10. Juli 2017, die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.8. Per E-Mail vom 26. Juli 2017 übermittelte die belangte Behörde auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich den sich nicht im vorgelegten Verwaltungsakt befindlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des BMLFUW für den Kiesabbau und die Errichtung und den Betrieb der dazu dienenden Anlagen vom 30. Jänner 2003, GZ: 415.376/01-14/03.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 19. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der sowohl Vertreter des Bf, der Antragstellerin und der belangten Behörde sowie die geladenen Amtssachverständigen Ing. P S und Dipl.-Ing. J A und der nicht amtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Dr.techn. X erschienen sind.

Die Vertreter des Bf, der Antragstellerin und der belangten Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden Sachverständigen, mitwirken.

I.10. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 legte die mitbeteiligte Partei neuerlich Urkunden (Beilagen ./1 und ./2) vor und gab eine ergänzende Stellungnahme ab. In dieser wurden im Wesentlichen die bereits in der mündlichen Verhandlung erörterten Fragen des maßgeblichen Standes der Technik und zu den hydrogeologischen Aspekten nochmals ausführlich behandelt.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017.

Der unter Punkt II.2. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Folgende Punkte waren strittig bzw. widersprüchlich:

II.1.1. Bedeutung bzw. Verwendung der Begriffe „Qualitäts-“ und „Güteklasse“:
Es ist festzuhalten, dass sämtliche im vorliegenden Verfahren thematisierten Richtlinien des ÖBRV (Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband) für Recycling-Baustoffe bzw. die jeweiligen Bundesabfallwirtschaftspläne keine „Güteklasse B“ kennen. Vielmehr geht aus deren klarem Wortlaut hervor, dass, wenn von „Güteklassen“ gesprochen wird, die bautechnische Klassifizierung gemeint ist und hier die Unterscheidung zwischen den einzelnen Klassen durch die Verwendung von römischen Zahlen erfolgt (etwa Einteilung in Güteklasse III und IV in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, Seite 8). Die Einteilung der Materialien nach „Qualitätsklassen“ gibt diesen Vorgaben zufolge wiederum Auskunft über die Umweltverträglichkeit. Diesbezüglich wird auch in allen ÖBRV-Richtlinien bzw. Bundesabfallwirtschaftsplänen, die diese Einteilung kennen, eine Klassifizierung mit Großbuchstaben (konkret Qualitätsklasse A+ bis C) vorgenommen. Dass es daher nach diesen Vorgaben (ÖBRV-Richtlinien und BAWP) eine klare, unmissverständliche Begriffstrennung und Bedeutungsunterscheidung gab bzw. gibt, ist bei Konsultation der einschlägigen Schriften offensichtlich.
Es zeigt sich bei Durchsicht der verschiedenen Auflagen der ÖBRV-Richtlinien, dass - soweit ersichtlich - die beiden Begriffe seit Anbeginn immer gleich verwendet wurden. Wenn daher in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Dipl.-Ing. Dr.techn. X anmerkt, dass „*damals von*

Güteklassen und nicht von Qualitätsklassen die Rede war“ so ist diese Aussage insofern nicht widersprüchlich, da, wie soeben dargelegt wurde, bereits beide Begriffe bekannt waren und verwendet wurden, nur aber mit unterschiedlicher Bedeutung. Wenn weiters von ihm sowie von der Antragstellerin auf die Rechtsunsicherheit und den seinerzeit verwendeten Begriff „Güteklassen“ hingewiesen wurde, so kann diese subjektive Einschätzung des Vorliegens einer damals vorherrschenden Rechtsunsicherheit aufgrund der klaren und unmissverständlichen Anordnungen, Definitionen und Ausführungen der Richtlinien und BAWP nicht geteilt werden. Vielmehr dürfte diese Einschätzung wohl aus den vor allem in der mündlichen Kommunikation alltäglichen und aus sämtlichen Bereichen unseres Lebens bekannten Sprachunschärfen resultieren und ist insofern nachvollziehbar. Diese Auffassung steht jedoch nicht im Widerspruch mit dem zuvor dargelegten Umstand, wonach die Klassifizierung „A“ oder „B“ - egal ob jetzt in Kombination mit dem Begriff Güte- oder Qualitätsklasse - im Fachkreis stets im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit verwendet wurde.
Wenn daher in manchen von den Verfahrensparteien vorgelegten Schriftstücken bzw. in gutachtlichen Aussagen bzw. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung von „Güteklasse A/B“ gesprochen wird, so wurde diesfalls dieser Begriff lediglich irrtümlich bzw. unscharf verwendet. Inhaltlich sind diese Aussagen aber vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten in der korrekten Terminologie „Qualitätsklasse A/B“ zu verstehen.

II.1.2. Stand der Technik:

Der Begriff „Stand der Technik“ ist im ALSAG nicht definiert. Der Stand der Technik ist ein dynamischer Begriff, der dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft folgt. Als unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem aus normativ-juristischer Sicht ein außerrechtlicher Sachverhalt angesprochen wird, hängt sein Bedeutungsinhalt von der jeweiligen gesetzlichen Definition und vom fachlichen Umfeld ab und ist somit ein der Auslegung zugänglicher Begriff, der sich im jeweiligen Zusammenhang objektiv ermitteln lässt (vgl. zum Begriff des „Standes der Technik“ und seiner Ermittlung durch Auslegung etwa VfSlg 17.560/2005 mwN, 17.721/2005).
Im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung ist anzunehmen, dass der Begriff „Stand der Technik“ so zu verstehen ist, wie er u.a. in der GewO 1994 (§ 71a) und im AWG 2002 (§ 2 Abs. 8) definiert wird (so zum „Stand der Technik“ nach dem UVP-G etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G Kommentar (2013) § 17 Rz 33 oder *Altenburger,* UVP-G, in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht (2013) § 17 Rz 19).
Unter dem „Stand der Technik" ist nach den inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen „*der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist*“, zu verstehen, wobei „*insbesondere jene vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen [sind], welche am*

wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind“.

In weiterer Folge gilt es daher - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung - zu klären, welcher Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand - mit anderen Worten: welcher „Stand der Technik“ - jeweils im Hinblick auf den Einsatz von Recycling-Baustoffen im maßgeblichen Beurteilungszeitraum existierte:

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Jahre 2003 bis 2005 enthielt der damals aktuelle Bundesabfallwirtschaftsplan 2001, der sich noch auf das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 bezog, wie schon die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid rechtsrichtig ausführt, (noch) keine Vorgaben betreffend Anforderungen an wieder eingebaute Baurestmassen hinsichtlich ihrer Qualitäten. Es existierten jedoch Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes (ÖBRV) bzw. des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, deren Vorgaben die Erreichung des für den späteren Verwendungszweck der wiederaufbereiteten Baustoffe erforderlichen Qualitätsstandards bezweckten.

Der ÖBRV ist ein Verein, konkret eine freiwillige Vereinigung von Recyclingunternehmen und Interessensvertretung der Baustoff-Recycling-Wirtschaft, bei dem freiwillig die Verleihung eines Gütezeichens beantragt werden kann. Zu keiner Zeit war ein Unternehmen dazu angehalten, dieses Gütezeichen zu führen bzw. beansprucht(e) dieses Gütezeichen eine Exklusivität für sich. Dieser Umstand der Freiwilligkeit vermag aber nichts daran zu ändern, dass - entgegen der Ausführungen der Antragstellerin und der belangten Behörde - die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien den jeweils in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik im zuvor beschriebenen Begriffsverständnis abbilden:

Wie unter anderem aus den jeweiligen Präambeln der diversen ÖBRV-Richtlinien hervorgeht, wurden diese jeweils unter Einbeziehung und Anhörung der betroffenen Fachgremien und Anwenderkreise ausgearbeitet und von diesen gebilligt. Vielen Richtlinien wurden auch von Experten (etwa aus dem Umweltbundesamt) ausgearbeitete Studien zugrunde gelegt. Auch der Umstand, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006, der seitdem ebenfalls den Stand der Technik und die Behandlungsgrundsätze für Baurestmassen wiedergibt (vgl. dazu noch die näheren Ausführungen weiter unten), mit den Bestimmungen aus den ÖBRV-Richtlinien idente Anforderungen an die Qualität beim Baurestmassenrecycling enthält, verdeutlicht, dass schon insbesondere die zeitlich etwas zuvor ergangenen Richtlinien den zur jeweiligen Zeit in der Branche vorliegenden Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand dokumentierten. Dies wurde auch vom in diesem Gebiet eine langjährige Berufserfahrung aufweisenden Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anschaulich dargelegt. Es erscheint daher dem erkennenden Gericht als nachvollziehbar, dass die vom ÖBRV

ausgegebenen Richtlinien mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlagen in der Branche als allgemein verbindlich angesehen wurden. Dies wird überdies auch noch dadurch verstärkt, dass diese auch die Grundlage für zahlreiche behördliche Bescheide, in denen die Einhaltung des Standes der Technik vorgeschrieben wurde, bildeten.

Wenn die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung und in diversen schriftlichen Ausführungen immer wieder auf die Ermittlung des Standes der Technik durch eine Einzelfallbeurteilung hinweist und in diesem Zusammenhang explizit auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 2010, 2009/07/0037, Bezug nimmt, so sei zuerst darauf hingewiesen, dass in diesem Judikat die Frage, ob das wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben (in diesem Falle eine artesische Brunnenanlage) dem Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG entspricht, behandelt wurde. Zur Frage, wie dieser Stand der Technik zu bestimmen ist, führt der Verwaltungsgerichtshof in der entscheidenden Passage wortwörtlich aus:

„Bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 nicht in einer Verordnung nach § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 2003, ist diese Frage im Einzelfall mit Hilfe von Sachverständigen zu klären. Dabei können von den Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik neben - nicht auf § 12a Abs. 2 WRG 1959 gestützten - Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einschlägige Regelwerke, wie z.B. ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten herangezogen werden (vgl. das zum inhaltsgleichen § 12a Abs. 3 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1997 ergangene hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 2000/07/0221).“

Genau eine derartige Einzelfallbeurteilung des Standes der Technik für Recycling-Baustoffe erfolgt auch durch die in diesem Fall vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommene Beurteilung im Rahmen der sämtliche Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, berücksichtigenden Beweiswürdigung. Dass daher von einer „freiwilligen Vereinigung“ (deren Gütezeichen keine „Exklusivität für sich beansprucht“) herausgegebene Richtlinien, wie die im konkreten Fall in Diskussion stehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe, keinesfalls den in der Branche allgemein anerkannten Stand der Technik repräsentieren könnten, geht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerade nicht hervor. Auch dass der Stand der Technik zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bereich von (gleichartigem) Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich wäre und dieser daher - wie im konkreten Fall von der Antragstellerin möglicherweise mit ihrer Argumentation intendiert - bei mit gleichem Recyclingmaterial im gleichen Beurteilungszeitraum errichteter Zufahrtsstraße jeweils ein anderer sein könnte, ist damit nicht gemeint; dies würde vielmehr auch dem zuvor dargelegten Begriffsverständnis des „Standes der Technik“ zuwiderlaufen.

Der in den einzelnen Richtlinien festgelegte Stand der Technik gibt diesen aber naturgemäß nur zum Zeitpunkt der Erlassung (Mindeststandard) wieder. Insofern sind auch die in diesen Bereichen erfolgten und etwa durch die Erlassung neuerer Auflagen dokumentierten Weiterentwicklungen beachtlich:

So waren, wie schon von der belangten Behörde übersichtlich dargestellt, folgende einschlägige ÖBRV-Richtlinien zu dieser Zeit existent und die jeweils zeitlich aktuellsten:

- Die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen“, Stand Juli 1996 - die sog. „Rote Richtlinie“
- die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004 - die sog. „Grüne Richtlinie“.

Beide Richtlinien enthielten auch umwelttechnische Anforderungen - die „Grüne Richtlinie“ in detaillierterer Ausgestaltung -, wobei deren Unterschiede in der Festlegung, wie noch darzulegen sein wird, jedoch weniger auf einen diesbezüglich unterschiedlichen Stand der Technik im Hinblick auf die beim Einbau der recyclierten Materialien zu beachtenden Umweltstandards als auf die historische Entwicklung der Richtlinien, deren „historischer Werdegang“ (zuerst getrennt in rot/grün, im Jahr 2007 Zusammenführung der „Roten“ Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen [Anwendungsbereiche: zementgebundene und ungebundene Massen] sowie für Recycling-Sand aus mineralischen Restmassen zu einer Roten Richtlinie [1. Auflage, August 2007] sowie der „Roten Richtlinie“ und der „Grünen Richtlinie“ im Jahr 2009 zu einer gemeinsamen Richtlinie) im Übrigen im Verfahren unbestritten blieb und der sich auch zweifelsfrei nachweisen lässt, zurückzuführen ist:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthält unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Unter Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ findet sich eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:

„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungs-

maßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen."
[Hervorhebungen nicht im Original]

Aus der soeben - teilweise wortwörtlich - wiedergegebenen Diktion der „Roten Richtlinie" geht folglich eindeutig hervor, dass die „Rote Richtlinie" bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen enthielt. Das diesbezügliche Vorbringen der Antragstellerin, wonach die „Rote Richtlinie" keinen Stand der Technik betreffend die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Materialien festgelegt habe, kann insofern bereits durch die Wiedergabe des Wortlautes der besagten Richtlinie widerlegt werden. Wenn die Antragstellerin zudem vorbringt, dass insbesondere auch die Zurückziehung der ON S 2072 im Jahr 2000 dazu geführt habe, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 keinerlei Stand der Technik existierte, ist Folgendes festzuhalten:

Es ist tatsächlich zutreffend, dass die wohl unstrittiger Weise ebenfalls den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Stand der Technik abbildende ÖNORM S 2072 im Jahre 2000 zurückgezogen wurde. Die „Rote Richtlinie" für den Anwendungsbereich „Ungebundene Massen" stand in der Version vom Juli 1996 hingegen bis zum Jahr 2007 in Geltung. Wie soeben erwähnt, enthält bereits diese „Rote Richtlinie" eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen; so werden in Punkt 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Punkt 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit" auf Prüfmethoden und insbesondere unter der Spalte „Anforderung" dezidiert auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen. Dazu enthält die „Rote Richtlinie" die bereits zitierte Fußnote, in der eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse in Ausnahmefällen zugelassen wird, für bestimmte Dammschüttungen zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden und abschließend der Satz enthalten ist: „*Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.*".
Die als Verwendungsanforderung zu erreichende Eluatklasse Ib sowie auch die erwähnte Fußnote waren im gesamten Geltungszeitraum der „Roten Richtlinie", Stand Juli 1996, enthalten und wurden weder zurückgezogen noch anderweitig außer Kraft gesetzt und waren daher auch in den Jahren 2003 bis 2005 noch Inhalt der „Roten Richtlinie". Die Richtlinie enthielt somit auch nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 weiterhin Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen. Insofern ist der belangten Behörde daher im Ergebnis zu folgen, wenn diese im angefochtenen Bescheid ausführt, dass diese ÖNORM über diese Bezugnahme „weiterhin Bedeutung" hatte.
Daraus ist klar erschließbar, dass bereits im Zeitraum 2003 bis 2005 ein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Einbaus von Hochbau-Restmassen existierte. Insbesondere ist aus dem oben zitierten letzten Satz der Fußnote

eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten.

Davon abgesehen wäre die Folgerung der Antragstellerin, dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 im Jahr 2000 ab diesem Zeitpunkt kein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen mehr bestanden hätte, bereits insofern unschlüssig, als man den Verfassern der „Roten Richtlinie“ damit unterstellen würde, bis zum Jahr 2000 bewusst einen Stand der Technik hinsichtlich umwelttechnischer Anforderungen an Hochbau-Restmassen zu definieren und ab dem Jahr 2000 absichtlich einen Rückschritt hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu setzen, was noch dazu diametral zu den Intentionen der Abfallrechtsgesetzgebung insbesondere seit Inkrafttreten des AWG 2002 stünde.

Dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 dennoch aus Aktualitätsgründen eine Neuregelung der aktuellen Umweltverträglichkeitsstandards für Recycling-Baustoffe in den ÖBRV-Richtlinien angebracht war, wurde auch in der Branche erkannt: Diese erfolgte unter anderem auf Basis der bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen, online zugänglichen Studie „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit“, Dezember 2002, des Umweltbundesamtes (UBA) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Diese Neuregelungen der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen in Form von Qualitätsklassen wurden erstmals in der 5. Auflage, Juni 2003, der „Grünen Richtlinie“ für Recycling-Baustoffe, später auch in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, verschriftlicht.

Des Weiteren ist auch auf die im Einbauzeitraum 2003 bis 2005 in der „Grünen Richtlinie“, d.h. der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie deren 6. Auflage, Juni 2004, definierten Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von eingesetzten Recycling-Baustoffen hinzuweisen:
Die „Grüne Richtlinie“ umfasst Hochbau-Restmassen von ihrem Wortlaut her zwar nicht explizit, ist aber u.a. auf Baurestmassen der Bezeichnung „RM - Recycliertes gebrochenes Mischgranulat aus Beton und/oder Asphalt und natürlichem Gestein“ anzuwenden. Dennoch führt sie zumindest ab ihrer 4. Auflage im Jahr 2002 bis zur Zusammenführung der beiden Richtlinien unter ihrem Punkt 2. „Normen und technische Vorschriften“ ausdrücklich auch die „Rote“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgabe Juli 1996, an.
Die „Rote Richtlinie“ nennt in ihrem Punkt 3. als beispielhaft von ihr umfasst „recycliertes gebrochenes Granulat aus Beton, Mauerwerk und natürlichem Gestein“ und weist unter Punkt 4. („Anforderungen an Korngemische“) betreffend

die verwendete Bezeichnung „RMH = Recyclierte mineralische Hochbau-Restmassen“ in einer Fußnote ausdrücklich auf die „Grüne Richtlinie“ und die darin enthaltene Definition des Recycling-Baustoffs „RM“ hin.
Die „Grüne Richtlinie“ in ihren im Einbauzeitraum anzuwendenden Fassungen (vgl. insbesondere die 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004) enthielt detaillierte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit und Anforderungen an die Verwendung von Recycling-Baustoffen, wobei darin unter Punkt 5. ebenfalls eine eluatbezogene Parameterliste enthalten ist. Die in dieser Liste genannten Parameter sind nahezu deckungsgleich mit jenen der „Roten Richtlinie“.
Der „Roten Richtlinie“ vor diesem Hintergrund nun zu unterstellen, dass darin ab dem Jahr 2000 bewusst kein Stand der Technik mehr für die Verwendung von Hochbau-Restmassen in umwelttechnischer Hinsicht festgelegt werden sollte, ist im Lichte der obigen Ausführungen zur „Grünen Richtlinie“, welche u.a. faktisch die gleiche Wiederverwendung/-verwertung des Materials wie die „Rote Richtlinie“ vor Augen hatte, ebenfalls nicht haltbar: Der Unterschied zwischen den beiden Richtlinien ist lediglich die Art der Definition des davon umfassten Materials, welche in der „Grünen Richtlinie“ rein auf die Zusammensetzung des Recyclingmaterials bezogen und in der „Roten Richtlinie“ zusätzlich noch auf dessen Herkunft bezogen erfolgte. Dass nun für Material, welches aus dem Hochbau stammte (und damit jedenfalls von der „Roten Richtlinie“ umfasst war), jedoch für exakt denselben Zweck wie Material gleicher Zusammensetzung, das nicht dezidiert als aus dem Hochbau stammend ausgewiesen war (und damit von der „Grünen Richtlinie“ umfasst war), verwendet wurde, nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 nunmehr bewusst und absichtlich kein Stand der Technik in umwelttechnischer Sicht hinsichtlich dessen Verwendung bestehen sollte, widerspricht jeglicher Logik bzw. kann den Verfassern der einschlägigen Richtlinien auch nicht unterstellt werden. Auch würde eine derartige Annahme im krassen Widerspruch zu den diesbezüglichen Aussagen des in diesem Bereich sehr erfahrenen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung stehen, der festhielt, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 auch für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen schon fachliche Vorgaben hinsichtlich der umwelttechnischen Anforderungen, die es als „Stand der Technik“ zu berücksichtigen galt, existierten.

Damit im Einklang stehen auch die Ausführungen im online für jedermann zugänglichen Report des Umweltbundesamtes „*Reisinger u.a.*, Umweltbundesamt GmbH [Hrsg], Abfallvermeidung und -verwertung: Baurestmassen; Detailstudie zur Entwicklung einer Abfallvermeidungs- und -verwertungsstrategie für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, REP-0009 [2005]“. Denn wie sich daraus, insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 43 ergibt, gingen die Experten im Jahr 2005 bereits wie selbstverständlich von einem Bestehen von Umweltverträglichkeitsanforderungen in der „Roten Richtlinie“ aus. Sie merkten dazu aber an, dass diese bei Erstellung der Studie bereits überholt waren und einer Überarbeitung bedurften, wobei zum damaligen Zeitpunkt bereits Vorschläge zu einer Adaptierung an die Anforderungen der „Grünen Richtlinie“ in Ausarbeitung waren.

Am Rande sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die „Grüne Richtlinie“, 5. Auflage, Juli 2003 in ihrer Präambel den Hinweis enthält, dass Basis für die darin enthaltenen Regelungen eine zwischen BMLFUW und der Recyclingwirtschaft akkordierte Studie des Umweltbundesamtes „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit, Dezember 2002“ bildet. In dieser Studie wird einleitend auf die in den Richtlinien des Baustoff-Recycling-Verbandes bestehenden Bezeichnungen von Recyclingmaterialien Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass man sich in der Studie auf jene Recyclingmaterialien, deren Bezeichnungen nachfolgend auch von der „Grünen Richtlinie“ umfasst sind, insbesondere deshalb beschränkt hat, da diese massenbezogen den Großteil der in Österreich erzeugten Recyclingmaterialien ausmachen, Recyclingmaterialien anderer Bezeichnungen (darunter auch RMH) nur in geringem Umfang gütegeschützt produziert werden und mit der Beschränkung der Betrachtung auf die genannten Materialien der Großteil der in Österreich hergestellten Recyclingmaterialien erfasst sei. Der Grund für die auch damals noch aufrecht erhaltene Unterscheidung hinsichtlich der von der „Roten“ bzw. „Grünen“ Richtlinie umfassten Materialien war somit die Tatsache, dass sogleich einmal ein möglichst großer Anteil der in Österreich hergestellten Materialien, die möglichst gut dokumentiert sind, erfasst werden sollte, was mit der Bezugnahme auf die in der „Grünen Richtlinie“ genannten Materialien geschehen ist. Die Unterscheidung bezweckte jedoch keinesfalls eine Ungleichbehandlung von Hochbau-Restmassen hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit gegenüber gleich zusammengesetzten Materialien, die nicht aus dem Hochbau stammten.

Zusammengefasst ist daher unter Berücksichtigung all der soeben dargelegten Überlegungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 bereits allgemein in der Branche anerkannte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Recyclingmaterialien vorlagen und insofern sehr wohl ein definierter „Stand der Technik“, der insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ abgebildet wurde und jedenfalls die entsprechende Dokumentation der Materialqualität, insbesondere durch Vorgaben für Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen, Grenzwerttabellen und dazugehörige „Qualitätsklassen“, sowie Aussagen zu den Verwendungsbereichen umfasste, als Bezugsgröße Bestand hatte. Die dazu erforderliche analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

Wenn die belangte Behörde diesbezüglich anderer Auffassung ist und dies damit argumentiert, dass der „Kernbereich dieser Roten Richtlinie“ die Erstprüfung eines Recyclingunternehmens durch vom Güteschutzverband beauftragte akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen sowie eine laufende Eigen- und Fremdüberwachung des Gütezeichennehmers sei und dass nur für „Gütezeichennehmer“

Überwachungspflichten (welche etwa unter Gliederungspunkt 6. der „Roten Richtlinie“ näher festgelegt sind) bestehen, sei noch Folgendes festgehalten:
Unstrittiger Weise musste nicht jeder Recyclingbetrieb den unter Punkt 6. „Überwachung der Herstellung“ festgelegten Prüf- (Erstprüfung bzw. Erstüberwachung durch akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstellen; vgl. Punkt 6.1. der „Roten Richtlinie“) und Überwachungspflichten (spätere Eigen- und Fremdüberwachung; vgl. Punkt 6.2. und 6.3.) nachkommen. Dies war nur bei Beantragung und Führung des Gütezeichens der Fall. Dass der Erwerb dieses Gütezeichens und die damit einhergehende Überwachung der Güte- und Prüfbestimmungen absolut freiwillig war, geht ebenfalls ganz klar bereits aus dem Text der jeweiligen Richtlinien hervor, wurde auch vom ÖBRV (vgl. ON 41 des Behördenakts) bestätigt und ist insofern ebenfalls unstrittig. Wenn die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens erworben bzw. aufrechterhalten werden sollte, so muss(te) der jeweilige Erzeuger die entsprechenden Erstuntersuchungen, Eigen- und Fremdüberwachungen durchführen bzw. durchführen lassen. Diese Freiwilligkeit hinsichtlich der Gütezeichenerlangung/-führung ist aber unabhängig davon zu sehen, dass dennoch die - im Übrigen in anderen Punkten [4.7. und 5.] der „Roten Richtlinie“ 1996 angeführten - Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die damit einhergehenden Prüfmethoden und Anforderungen an die Verwendung bereits allgemein den in diesem Bereich geltenden Stand der Technik wiedergegeben haben. Hinsichtlich der näheren Begründung kann auf die vorangehenden Ausführungen zum Stand der Technik verwiesen werden. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang jedoch noch darauf hingewiesen, dass bereits die dargestellte historische Entwicklung zeigt, dass sich in weiterer Folge auch in anderen Dokumenten, die nicht auch die Zertifizierung bzw. den Beitritt zu einer Vereinigung vor Augen hatten, etwa dem BAWP 2006, die bereits in den ÖBRV-Richtlinien festgehaltenen Kriterien hinsichtlich der Umweltverträglichkeit wiederfinden. Obwohl natürlich nicht übersehen wird, dass der BAWP 2006 zeitlich im gegenständlichen Fall nicht heranzuziehen ist, zeigt sich daraus aber bereits dennoch, dass diese in den Richtlinien festgehaltenen Kriterien und Punkte nicht nur - wie von der belangten Behörde ausgeführt - für die Erlangung eines bestimmten freiwilligen Qualitätssiegels von Bedeutung waren.

II.1.3. Qualität des eingebauten Materials - Kenntnis der Antragstellerin:
Im Jahr 2006 erfolgte beim ÖBRV bzw. Österreichischen Güteschutzverband für Recycling-Baustoffe eine Zertifizierung (bei der eine Voraussetzung für die Ausstellung des Gütesiegels „Gütezeichen für Recycling-Baustoffe“ vom ÖBRV eine ständige Überwachung der Qualität - analytisch und bautechnisch - der im Unternehmen produzierten Recycling-Baustoffe ist) der in der Recyclinganlage der X produzierten Baustoffe RMH 0/45 und RMH 0/63 sowie Recycling-Sand RS 0/4 jeweils mit der Qualitätsklasse „B“. Der im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Zeitraum (2003 bis 2005) liegt daher zeitlich vor der Zertifizierung der aus der Recyclinganlage der X stammenden Materialien mit der Qualitätsklasse B (Jahre 2003 bis 2005). Für diese Zeit vor der Zertifizierung liegen, wie sich aus

dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten des Dipl.-Ing. Dr.techn. X vom 29. Februar 2016 ableiten lässt, Eigenüberwachungen der Sieblinienbereiche vor, die die technische Verwendungseignung bestätigen. Handbücher oder Arbeitsanweisungen mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems liegen für diesen Zeitraum unstrittig nicht vor.

Dass die Antragstellerin in den Jahren 2003 bis 2005 im Zeitpunkt des jeweiligen Einbaus somit keine gesicherte Kenntnis von der Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte, lässt sich aus nachfolgenden Tatsachen schlussfolgern:
So wurde zur Klärung der Frage, welche Materialien tatsächlich am Standort X eingebaut wurden, von der Antragstellerin der bereits erwähnte Prüfbericht des Umweltlabors X GmbH vom 6. April 2011 eingeholt. Die Antragstellerin versuchte damit erst nachträglich die Qualität des eingebauten Materials nachzuweisen. Im Übrigen existieren keine Aufzeichnungen aus dem Zeitraum des Einbaus zu Art, Menge und jeweils genauem Einbauort des verwendeten Materials. Diese Umstände zeigen, dass die Antragstellerin zur Zeit des Einbaus gerade keine Kenntnis von der konkreten Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte. Die von der Antragstellerin vorgebrachte Tatsache, dass es keine Funktionsänderungen in der Anlage seit Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 30. November 1992 genehmigten Baurestmassen-Recyclinganlage gab, vermag daran auch nichts zu ändern, da nicht die Frage der Funktionsweise der Anlage selbst, sondern das Wissen um die Qualität des aus dieser Anlage stammenden Materials im Zeitpunkt des Einbaus relevant ist.

Zum Vorbringen der Antragstellerin bzw. des von ihr beauftragten und auch bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr.techn. X, dass die im Jahr 2011 durchgeführten Nachbeprobungen durch das Umweltlabor X GmbH der Bestätigung der in den Jahren zuvor eingebauten Qualitäten gedient hätten und geeignet seien, die Qualitätsklassen nachzuweisen und insofern auch die Qualität für den gegebenen Verwendungszweck gesichert gewesen sei bzw. wenn die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auch immer auf den Umstand verweist, dass es sich bei der Recyclinganlage der X um eine industrielle Anlage handelt, die schon seit mehr als 20 Jahren in gleicher Weise betrieben wurde, sodass sich auch die Material-qualitäten letztlich konstant zeigen, ist Folgendes auszuführen:
Zur damit angesprochenen Qualitätskontrolle durch nachträgliche Probenahme und Analytik ist festzuhalten, dass dadurch zum Einbauzeitpunkt keine Zuordnung zu einer bestimmten Qualitätsklasse erfolgen konnte bzw. eine Aussage zur vorliegenden Qualität getroffen werden konnte, da zu diesem Zeitpunkt Analysenergebnisse nicht vorlagen. Denn vor dem Einbau der Materialien - und dies über den gesamten Zeitraum von 2003 bis 2005 - wurden keine Analysen des eingebauten Materials durchgeführt: So ist unstrittig schon aufgrund der zeitlichen Abfolge klar, dass es sich bei den erstmaligen Untersuchungen des bei der

Errichtung der Zufahrtsstraße des Kieswerks X verwendeten Recyclingmaterials in den Jahren 2011 durch das Umweltlabor X GmbH (Prüfbericht vom 6. April 2011) nicht um eine Qualitätsprüfung vor dem Einbau, sondern erst - wie im Übrigen auch der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat - um eine „orientierende“ Nachbeprobung der Jahre zuvor eingebauten Materialien handeln kann. Eine derartige nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte, kann einen Nachweis einer bereits im Einbauzeitpunkt bestehenden Beprobung bzw. Überprüfung niemals ersetzen. Insofern besteht im Zuge der im gegenständlichen Verfahren durchzuführenden Prüfung der Beitragsfreiheit bzw. -pflicht nach dem ALSAG aber keine Notwendigkeit, sich mit der erst im Nachhinein veranlassten Untersuchung und Analyse aus dem Jahr 2011 - etwa mit der Repräsentativität der Probenahmen und der dadurch erfolgten Zuordnung zu einer „Qualitätsklasse“ bzw. der thematisierten Frage der unterschiedlichen Ergebnisse (siehe z.B. die Feststellung der Qualitätsklasse B im Prüfbericht des Umweltlabors X GmbH vom April 2011 bzw. nachträgliche Umdeutung auf Qualitätsklasse A betreffend dieselben Proben im Schreiben des Labors im Mai 2011) - detailliert auseinanderzusetzen, da diese aufgrund der zeitlich nach dem Einbau und somit verfahrensgegenständlichen Zeitraum erfolgten Probenahmen keinesfalls Erkenntnisse für den im vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Sachverhalt liefern können. Auch ein näheres Eingehen auf die Rüge des Bf, wonach das Gutachten des Umweltlabors X GmbH aus dem Jahr 2011 aus mehreren Gründen (u.a. Heranziehung des im Einbauzeitpunkt noch keine Gültigkeit besitzenden Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006; keine repräsentative Probenentnahme) nicht geeignet sei, die Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme nachzuweisen, kann daher unterbleiben. Die nachträglich entnommenen Proben stellen insbesondere - wie gerade auch in der Beschwerde vorgebracht - keinen Nachweis für ein im relevanten Zeitraum bei der Antragstellerin vorhandenes Wissen um die Qualität und die daraus ableitbare Bedenkenlosigkeit eines Einbaus im gegenständlichen Gebiet dar. So geht es bei der nachträglichen Beprobung, wie soeben ausgeführt, unstrittig nur um eine „orientierende“ Untersuchung der im Jahr 2011 vorliegenden Qualität des eingebauten Materials (d.h. eine nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es - möglicherweise - im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat) und kann dies eben gerade nicht den erforderlichen Nachweis einer bereits von Anfang der Verwendung des Materials an erfolgten Sicherung der Umweltverträglichkeit des in der Folge eingebauten Materials ersetzen.

Hinsichtlich der von allen Parteien während des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (insbesondere auch in der Beschwerde) immer wieder ins Treffen geführten bzw. angerissenen Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems sei darauf hingewiesen, dass das Bestehen eines Qualitätssicherungssystems im Sinne des ALSAG im gegenständlichen Beurteilungszeitraum kein

entscheidungswesentliches Tatbestandselement darstellt und daher auf die diesbezüglichen Vorbringen und möglicherweise widersprüchlichen Beweismittel nicht weiter einzugehen war.

II.1.4. Hydrogeologisch sensibles Gebiet und umwelttechnische Bedeutung der Deckschicht:

Der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige kommt unter Berücksichtigung des nicht ausreichenden bzw. zum HGW überhaupt nicht vorhandenen Grundwasserflurabstandes in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass aufgrund dieses geringen Grundwasserflurabstandes aus geohydrologischer Sicht von einem „sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009, auszugehen ist. Diese Schlussfolgerung steht auch nicht im Widerspruch zum Vorbringen der Antragstellerin (insbesondere jenem in der Stellungnahme vom 3. Oktober 2017) und zum im Übrigen auch vom Amtssachverständigen bereits in seiner Stellungnahme vom 22. November 2011 Ausgeführten, wonach das verwendete Material im konkreten Fall (im Sinn einer Einzelfallbeurteilung) die Qualität des Grundwasserkörpers nicht beeinträchtigt (hat). Denn das auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neuerlich vom Amtssachverständigen bestätigte, aber letztlich für den einzelnen Antragsteller erst im Nachhinein feststellbare Fehlen einer Beeinträchtigung im konkreten Fall ist für die objektiv ex ante zu beurteilende Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht relevant. Auch der insbesondere in der nachträglichen Stellungnahme der Antragstellerin vom 3. Oktober 2017 angeführte Hinweis auf die geologische Lage im Bereich der Austufe der X, wo Kies und Sand mit Aulehm und Ausand überdeckt sind und schluffiger Sand eben eine sehr geringe Durchlässigkeit aufweise, weswegen entsprechend den Bodenerkundungen der Bodenprüfstelle aus 2008 davon auszugehen sei, dass unter dem Aufbau der Aufschließungsstraße eine gering durchlässige Schicht mit einer Mächtigkeit von zumindest 1 m anstehe, vermag daran nichts zu ändern, da dies ebenso eine ex post-Betrachtung darstellt.

Auf die aufgezeigten unterschiedlichen diesbezüglichen Auffassungen ist unter Verweis auf die Ausführungen in Punkt III.5. der rechtlichen Beurteilung nicht weiter einzugehen.

Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht (Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen) blieb unbestritten und konnte auch von den Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt werden. Wenn die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2017 daher vorbringt, dass die im vorliegenden Fall konkret ausgeführte Deckschicht aus Schotter ausreichend gewesen sei, um das Grundwasser nicht zu beeinträchtigen, so ist dem entgegenzuhalten,

dass vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf den im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik dargelegt wurde, dass nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck zu erfüllen vermag.
Betreffend die Auffassungsunterschiede hinsichtlich der notwendigen Ausgestaltung der Deckschicht im gegenständlichen Fall ist ebenso unter Hinweis auf die Ausführungen in Punkt III.5. der rechtlichen Beurteilung nicht weiter einzugehen.

II.1.5. Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren letztlich unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Bewilligung des Kieswerks samt Zufahrtsstraße:
Die Antragstellerin betreibt am Standort X ein Kieswerk. Für die Errichtung und den Betrieb wurden von dieser in den Jahren 1994 bis 2003 nachfolgende behördliche Bewilligungen eingeholt:

- Gewerbebehördlicher und mineralrohstoffrechtlicher Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Jänner 1995, GZ: Ge20-224-52-1994/Zo/Sk; die darin enthaltene Zufahrtsstraße von der B3 bis zum Kieswerk X, welche in den Projektsunterlagen als Variante 2 eingezeichnet ist, verläuft auf den heute als Nr. X, X, X, X und X, KG X, eingetragenen Grundstücken.

- Gewinnungsbewilligungsbescheid der Berghauptmannschaft X vom 24. November 1995, GZ: 22369/8/95, für die Abbaufelder „X“ und „X“

- Naturschutzbehördlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juli 1996, GZ: N10-126-1994/Zo;
  unter Spruchpunkt I.4. wird für die Errichtung der Zufahrtsstraße vorgeschrieben, dass für das vorgesehene Befestigungsmaterial (Asphaltgranulat) ein chargenbezogener Nachweis zu erbringen ist, dass die Eluatklasse Ib gemäß ÖNORM S 2072 eingehalten wird.

- Rodungsbewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 1996, GZ: ForstR10-38-1994/Vz; im Hinblick auf die gegenständliche Zufahrtsstraße wird die vorübergehende Rodung von Teilflächen der (damaligen) Grundstücke Nr. X, X und X, KG X, im Gesamtausmaß von ca. 2.300 m² bewilligt.

- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid des BMLFUW vom 30. Jänner 2003, GZ: 415.376/01-I4/03, für die näher bezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen. Einige dieser Nebenbestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

  „8. Die im Projekt vorgesehene Anschüttung für die hochwasserfreie Situierung der Kiesaufbereitungsanlage hat auf die projektsgemäß vorgesehene Höhenlage mit Anschüttungsmaterial zu erfolgen, das aus dem Abbaugebiet selbst stammt. Jegliche Materialzufuhr von außerhalb des Abbaubereiches ist untersagt.

  [...]

  10. Die geplante Zufahrtsstraße zum Kiesabbaugelände muss im rechtsufrigen Hochwasserabflussbereich der X, das ist der Auwaldbereich zwischen der X und der Geländestufe an der nördlichen Grenze des Kiesabbaubereiches, auf Niveau des vor Errichtung der Anlage bestehenden Geländes hergestellt werden. Nach Beendigung des Kiesabbaues ist die Straße wieder zu entfernen und der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen.

  [...]

  16. Abfälle jeder Art und andere Stoffe, von denen eine Wassergefährdung ausgehen kann, die allenfalls auch durch dritte Personen oder auf sonstige Art und Weise (z.B. durch Hochwässer) auf dem Betriebsareal abgelagert werden, sind unverzüglich von der Konsensinhaberin zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

  17. Abgesehen von den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist im gesamten Abbaubereich das Einbringen, Ablagern, Zwischenlagern und Aufbereiten von grubenfremdem Material nicht zulässig.“

- Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Oktober 2011, GZ: UR-2011-48184/9-DI/Sch, wurde gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 festgestellt, „*dass die Verwendung von Recyclingmaterial für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk ‚X‘ der X GmbH keiner Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unterliegt*“.

II.2.2. Lage und Ausgestaltung der gegenständlichen Zufahrtsstraße:
In den Jahren 2003 bis 2005 errichtete die Antragstellerin auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, jeweils KG X, eine Zufahrtsstraße zum dortigen Kieswerk „X“. Die oberste Schicht der Straße (Fahrbahndecke) besteht aus Schotter. Die Recyclingmaterialien wurden weder mit der Hilfe von Zement (= Beton) noch mit Bitumen (= Asphalt) verfestigt. Dafür, dass mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß an Material verwendet worden wäre, gibt es keine Anzeichen.

II.2.3. Hydrogeologische Aspekte:
Der Standort liegt im Bereich der X Bucht im Exfiltrationsbereich des Grundwassers zu den Vorflutern X und X, befindet sich außerhalb von Grundwasservorrangflächen (besonders bedeutende Grundwasservorkommen für Trinkwasserzwecke) und außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete. Die Fläche liegt auch im Hochwasserbereich der X und der X, sodass sich der gesamte Porenraum bis zur Geländeoberfläche mit Wasser füllen kann. Als höchster Grundwasserstand ist die Geländeoberfläche anzusehen. Zum HGW besteht gar kein Grundwasserflurabstand.

II.2.4. Eingebaute Materialien:
Bei den von 2003 bis 2005 für die Errichtung der Zufahrtsstraße verwendeten Recyclingmaterialien handelt es sich um mineralische Hochbau-Restmassen (RMH-Material) im Ausmaß von 5.855 Tonnen aus der Anlage der mit der Antragstellerin im Konzernverbund stehenden X GmbH am Standort X. Diese Recyclinganlage für Bauschutt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/BG-782/92f, gewerberechtlich genehmigt. Seither werden dort Baurestmassen zerkleinert und Recyclingprodukte hergestellt.

In den Jahren 2003 bis 2005 fand in der X GmbH keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt, sondern es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt. Seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die X dem ÖBRV angeschlossen und ist - bei im Vergleich zu den Vorjahren vollständig unverändertem Anlagengeschehen - registriert bzw. zertifiziert; wobei der produzierte Recycling-Sand (RS) wie auch das Hochbaurecyclingmaterial (RMH) immer mit der Qualitätsklasse „B“ zertifiziert waren.

Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (um Jahre später) auf seine Qualität untersucht:

Am 8. März 2011 wurden durch das Umweltlabor X GmbH Proben von eingebauten Recyclingmaterialien entnommen und untersucht. Deren Bewertung des Materials erfolgte gemäß den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. der BRV-Richtlinie „Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Gesamtausgabe: 8.

Auflage, September 2009“. Gemäß diesen Bestimmungen wurde das untersuchte Material vom Umweltlabor X GmbH im Prüfbericht vom 6. April 2011, Prüfbericht-Nr. 143926/11, als Qualitätsklasse „B“ (Kiesgrube X) bezeichnet.
Im Schreiben des Umweltlabors X GmbH vom 19. Mai 2011 wurde ergänzend ausgeführt, dass das in X verwendete Material „*zum Untersuchungszeitraum nur aufgrund des Nitritgehaltes die Qualitätsklasse B auf[weist]. Es kann davon ausgegangen werden, dass zur Zeit des Einbaues (2003 bis 2005) die Qualitätsklasse A eingehalten wurde.*“.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 wurde von der Antragstellerin eine gutachtliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Dr.techn. Erhart X vom 12. Juni 2013 vorgelegt, in welcher unter Bezugnahme auf den Prüfbericht des Umweltlabors X GmbH vom 6. April 2011 ausgeführt wird, dass „*aus praktischer Erfahrung davon auszugehen (sei), dass tatsächlich die Qualität ‚A‘ eingebaut wurde, da sich Nitrit als einziges aussagekräftiges Kriterium nicht eignet. Aus sachverständiger Sicht kann daher ausgesagt werden, dass am Standort X mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nach den Vorgaben des BAWPL 2006 kein Material der Qualität ‚B‘ eingebaut wurde.“*.

Eine Beurteilung mit abschließender Sicherheit, welche Qualität das Material im Einbauzeitpunkt gehabt hat, ist nicht möglich. Das Recyclingmaterial wurde vor dem Einbau keinen chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umwelt-parameter. Es wurde im Einbauzeitpunkt nicht festgestellt, welche Qualität das Material tatsächlich in diesem Zeitpunkt gehabt hat. Es erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 vor dem Einbau des Materials keine Qualitätssicherung, insbesondere keine Beprobung der in der Folge eingebauten Materialien im Hinblick auf deren Umweltverträglichkeit. Die Antragstellerin kann für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den genauen Einbauort oder den Einbauzeitpunkt vorweisen.

II.2.5. <u>Stand der Technik:</u>
Im Zeitraum 2003 bis 2005 existierten bereits allgemein anerkannte Vorgaben für die Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen sowie Grenzwerttabellen, die zugehörigen Einstufungen in Qualitäten und Aussagen hinsichtlich deren Verwendungsbereiche, die als „Stand der Technik“ angesehen wurden und insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ des ÖBRV abgebildet wurden:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthielt unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbau-verhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ enthält eine Tabelle, welche die einzelnen

Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:

„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“

[Hervorhebungen nicht im Original]

Die darin festgelegten Kriterien - hier bezogen auf die Umweltverträglichkeit - können als in diesem Zeitraum geltender „Stand der Technik“ definiert werden. Die analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zum Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099). Im vorliegenden Fall ist daher die im Zeitraum 2003 bis 2005 in Geltung gestandene Rechtslage, somit nachfolgende Bestimmungen, maßgeblich:

§ 3 ALSAG in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„Altlastenbeitrag
Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:
[...]
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen);
[...]
(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist [...]“

§ 3 Abs. 1a ALSAG, welcher durch die Novelle BGBl. I 2003/71 eingefügt wurde - und anders wie die weiteren dadurch erfolgten Änderungen in § 3 nicht erst mit 1. Jänner 2006, sondern grundsätzlich bereits mit 21. August 2003 (vgl. Art. VII Abs. 13 ALSAG idF BGBl. I 2003/71) in Kraft getreten ist, wobei er jedoch wiederum gemäß Art. VII Abs. 14 leg. cit. nicht auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 ereignet haben - bestimmt auszugsweise wie folgt:

„(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden,

[...]“

III.2. Einleitende Anmerkungen:

Einleitend ist zu bemerken, dass durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein umfassendes Ermittlungsverfahren zu den entscheidungserheblichen Tatsachen durchgeführt wurde und diese entsprechend festgestellt wurden. Die Ermittlungsergebnisse wurden den Verfahrensparteien immer zeitgerecht zur Kenntnis (mit Stellungnahmemöglichkeit) gebracht und wurden überdies im Beisein ihrer Vertreter in der am 19. September 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert. Da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auch auf Grundlage dieser neuerlichen Ermittlungsergebnisse getroffen wird (vgl. zuvor Punkt II.) und an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt (vgl. dazu grundlegend etwa VfGH 06.05.2014, B 320/2014), können die vom Bf vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde (insbesondere das Unterbleiben der Übermittlung der Stellungnahme der

Antragstellerin vom 28. April 2017 sowie der gutachtlichen Stellungnahme des ZT-Büros Dipl.-Ing. Dr.techn. X vom 15. Mai 2017 im Rahmen des Parteiengehörs) dahingestellt bleiben. Die dagegen ins Treffen geführten Argumente des Bf sind durch die umfassenden Ermittlungsschritte und Gewährung des Parteiengehörs, insbesondere auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 19. September 2017, obsolet geworden.

III.3. Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in der für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum (2003 bis 2005) maßgeblichen Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen. Ausgenommen davon sind aber jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, wie etwa Unterbauten von Straßen.

Die Verfüllung von Abfällen zur Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaus für einen Verkehrsweg - wie im gegenständlichen Fall für eine Zufahrtsstraße zum Kieswerk X - erfüllt, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme (vgl. konkret zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk X VwGH 24.09.2015, 2013/07/0283.) Im Übrigen fanden sich auch für eine übermäßige Verwendung von Recyclingmaterialien im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

III.4. Zulässigkeit der Verwendung - Vorliegen der für die Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc.:
Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit. für Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, kann jedoch entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich um eine zulässige Verwendung von Abfällen für diese Maßnahmen handelt (vgl. etwa VwGH 11.09.2003, 2003/07/0038). Zulässig ist demnach eine Verwendung nur dann, wenn die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann dem Gesetzgeber des ALSAG nämlich nicht unterstellt werden, er habe eine Verwendung oder Verwertung von Abfällen, die der Rechtsordnung widerspricht, privilegieren wollen, indem er sie von der Beitragspflicht ausnimmt (vgl. VwGH 20.09.2012, 2008/07/0183). Eine Unzulässigkeit liegt daher jedenfalls dann vor, wenn die Verwendung oder Verwertung gegen Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere gegen die Schutzgüter des Umweltrechtes.

Anders gewendet setzt eine zulässige Verwendung im Sinne des ALSAG somit u.a. voraus, dass die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. vorliegen (vgl. etwa VwGH 28.05.2015, 2012/07/0272, mwN, und 22.04.2004, 2003/07/0173; zu dem damit übereinstimmenden Erfordernis auch für das Abfallende nach § 5 Abs. 1 AWG vgl. VwGH 23.04.2015, 2012/07/0047). Dieses Erfordernis des Vorliegens der behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. gilt sowohl für die Verfüllung bzw. Anpassung selbst als auch für die damit verbundene Baumaßnahme - d.h. im vorliegenden Fall die Errichtung der Zufahrtsstraße (vgl. etwa zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2005 wiederum VwGH 22.04.2004, 2003/07/0173, sowie VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099, mwN). Umgekehrt gilt sie jedoch nicht für mit der damit verbundenen Baumaßnahme bzw. der Verfüllung/Anpassung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vorhaben bzw. Tätigkeiten.

Diese Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (vgl. etwa VwGH 24.01.2013, 2010/07/0218; 28.11.2013, 2011/07/0163, mwN).

Im vorliegenden Fall führten die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Materialien als Straßenunterbau für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk X grundsätzlich die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorlagen:

So liegt für die Errichtung und den Betrieb des Kieswerks in X etwa ein gewerbebehördlicher und mineralrohstoffrechtlicher Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Jänner 1995, GZ: Ge20-224-52-1994/Zo/Sk, vor, wobei die darin enthaltene Zufahrtsstraße von der B3 bis zum Kieswerk X, welche in den Projektsunterlagen als Variante 2 eingezeichnet ist, auf den heute als Nr. X, X, X, X und X, KG X, eingetragenen Grundstücken verläuft. Im Rodungsbewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 1996, GZ: ForstR10-38-1994/Vz, wird im Hinblick auf die gegenständliche Zufahrtsstraße die vorübergehende Rodung von Teilflächen der (damaligen) Grundstücke Nr. X, X und X, KG X, im Gesamtausmaß von ca. 2.300 m² bewilligt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Oktober 2011, GZ: UR-2011-48184/9-DI/Sch, wurde weiters gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 festgestellt, „dass die Verwendung von Recyclingmaterial für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk ‚X' der X GmbH keiner Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unterliegt".
Überdies liegt für das Kieswerk der Gewinnungsbewilligungsbescheid der Berghauptmannschaft X vom 24. November 1995, GZ: 22369/8/95, für die Abbaufelder

„X“ und „X“ vor und existiert ein naturschutzbehördlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juli 1996, GZ: N10-126-1994/Zo.

Wenn der Bf nun in diesem Kontext anführt, dass im wasserrechtlichen Bescheid des BMFLUW vom 30. Jänner 2003, GZ: 415.376/01-14/03 (Bewilligung der Nassbaggerung in X-X), Auflagen (insbesondere Nr. 8. und 17.) erteilt worden seien, die generell eine Einbringung von grubenfremdem Material untersagen und die Antragstellerin daher dagegen verstoßen habe, so sei dazu festgehalten, dass tatsächlich im Bescheid des BMLFUW vom 30. Jänner 2003, GZ: 415.376/01-I4/03, die wasserrechtliche Bewilligung für die näher bezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt wurde. Einige dieser darin enthaltenen Nebenbestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

„8. Die im Projekt vorgesehene Anschüttung für die hochwasserfreie Situierung der Kiesaufbereitungsanlage hat auf die projektsgemäß vorgesehene Höhenlage mit Anschüttungsmaterial zu erfolgen, das aus dem Abbaugebiet selbst stammt. Jegliche Materialzufuhr von außerhalb des Abbaubereiches ist untersagt.

[...]

10. Die geplante Zufahrtsstraße zum Kiesabbaugelände muss im rechtsufrigen Hochwasserabflussbereich der X, das ist der Auwaldbereich zwischen der X und der Geländestufe an der nördlichen Grenze des Kiesabbaubereiches, auf Niveau des vor Errichtung der Anlage bestehenden Geländes hergestellt werden. Nach Beendigung des Kiesabbaues ist die Straße wieder zu entfernen und der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen.

[...]

17. Abgesehen von den im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist im gesamten Abbaubereich das Einbringen, Ablagern, Zwischenlagern und Aufbereiten von grubenfremdem Material nicht zulässig.“

Wie sich daraus zeigt, beziehen sich die vom Bf ins Treffen geführten Auflagepunkte 8. und 17. jedoch auf im eingereichten und als solches bewilligten Projekt vorgesehene Anschüttungen bzw. Maßnahmen im Abbaubereich. In Zusammenschau mit den weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere, da für die Zufahrtsstraße gesonderte Anordnungen im Auflagepunkt 10. getroffen wurden, zeigt sich, dass sich die Auflagepunkte 8. und 17. jeweils nur auf konkrete Bereiche/Tätigkeiten beziehen: So geht es in Punkt 8. konkret um die hochwasserfreie Situierung der Kiesaufbereitungsanlage und damit im Zusammenhang stehende Anschüttungen und in Punkt 17. um nicht im Projekt vorgesehene Maßnahmen. Die Zufahrtsstraße war aber gerade bereits im Projekt vorgesehen. Es ist folglich - entgegen den Ausführungen des Bf - nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin durch die Errichtung der Zufahrtsstraße gegen Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides verstoßen hätte.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Materialien als Straßenunterbau zum/im Kieswerk X die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorlagen und nicht dagegen verstoßen

wurde, weswegen auch aus diesem Aspekt von einer Zulässigkeit der Verwendung auszugehen ist.

III.5. Zur Maßgeblichkeit der Qualität der für die Errichtung der Zufahrtsstraße zum Kieswerk X verwendeten Materialien:

III.5.1. § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG verlangt - wie bereits zuvor ausgeführt - die Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion. Im Begriff der Funktion ist mitenthalten, dass die verwendeten Materialien (Abfälle) für den angestrebten Zweck geeignet sein müssen. Baurestmassen können grundsätzlich nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, dem das ursprüngliche Material gedient hat, eingesetzt werden (vgl. bereits VwGH 26.05.2011, 2009/07/0208; 26.01.2012, 2010/07/0065). Der Qualität der für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk X verwendeten Baurestmassen, bei denen es sich um aus der Anlage der mit der Antragstellerin im Konzernverbund stehenden X GmbH am Standort X stammende mineralische Hochbau-Restmassen im Ausmaß von 5.855 Tonnen handelt, kommt in Bezug auf die Altlastenbeitragspflicht somit Relevanz zu:

III.5.2. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass für die Jahre 2003 bis 2005 (d.h. vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 und der Einfügung der entsprechenden auf das Qualitätssicherungssystem abstellenden Passage in § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG im Jahr 2006) das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems noch nicht relevant war und daher das Vorbringen des Bf hinsichtlich des Nichtvorliegens eines Qualitätssicherungssystems diesbezüglich ins Leere läuft.

Es ist weiters festzuhalten, dass zum Einbauzeitpunkt bzw. im gesamten Einbauzeitraum 2003 bis 2005 keine Zuordnung des eingebauten Materials zu einer Qualitätsklasse o.Ä. erfolgen konnte, da entsprechende Analysenergebnisse nicht vorlagen. So fand in den Jahren 2003 bis 2005 in der X keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt, sondern es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt. Erst seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die X dem ÖBRV angeschlossen und ist seitdem mit dem verfahrensgegenständlichen Material mit der Qualitätsklasse „B“ registriert bzw. zertifiziert. Im Einbauzeitraum in den Jahren 2003 bis 2005 hatte die Antragstellerin aufgrund nicht durchgeführter Analysen keinerlei Kenntnis darüber, ob das verwendete Material unbedenklich eingebaut werden konnte. Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde auch von der Antragstellerin selbst nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (Jahre später; März 2011) auf seine Qualität untersucht. Vor dem Einbau wurde das Material daher weder von der Antragstellerin selbst noch von der das Material aufbereitenden X (in den Jahren 2003 bis 2005 fand in der X GmbH keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt, sondern es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt) chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umweltparameter.

Die Beitragsfreiheit soll aber - wie aus dem Wortlaut bzw. Telos des ALSAG bzw. der zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hervorgeht - nur umweltverträglichen Materialien zu Gute kommen. Insofern muss das Wissen hinsichtlich der für die Errichtung der Zufahrtsstraße verwendeten Baurestmassen und somit die Gewissheit des im Hinblick auf die Umwelt unbedenklichen Einbaus - wie das Vorliegen aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen - ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Einbaus gegeben sein.

Wenn die Antragstellerin vorbringt, dass sich durch die nachträglichen Untersuchungen bzw. die zum heutigen Tag mögliche Einschätzung bzw. Aussagen des hydrogeologischen Amtssachverständigen insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, wonach es aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht vertreten werden könne, das eingebaute Recyclingmaterial in der Zufahrtsstraße zu belassen, zeige, dass im konkreten Fall das Grundwasser nicht beeinträchtigt wurde bzw. wird und daher die Zulässigkeit des Einbaus gegeben gewesen sei bzw. ist, so ist dieser Umstand jedoch für die Beurteilung des Vorliegens einer dem Altlastenbeitrag unterliegenden bzw. beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem ALSAG nicht relevant. Bei diesem Vorbringen wird eine ex-post-Betrachtung der Auswirkungen durchgeführt. Es ist jedoch - wie bereits zuvor dargelegt - für die Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen im gegenständlichen Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG der jeweilige Einbauzeitpunkt relevant, d.h. auch im Hinblick auf dieses Tatbestandsmerkmal eine ex-ante-Betrachtung anzustellen. Diese von der Antragstellerin ins Treffen geführte ex-post-Betrachtung könnte allenfalls in einem etwaigen abfallrechtlichen Verfahren dazu führen, dass das Material aufgrund seiner im Nachhinein feststellbaren fehlenden Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung an seinem Einbauort belassen werden kann und nicht etwa im Wege eines Behandlungsauftrages nach § 73 AWG zu entfernen ist. Dem Argument der Antragstellerin, dass zum aktuellen Zeitpunkt festgestellt werden könne, dass durch den Einbau des Materials keinerlei Grundwassergefährdung gegeben war und ist und somit im vorliegenden Fall nach dem Stand der Technik vorgegangen worden sei, kann somit aus den zuvor dargelegten Überlegungen nicht gefolgt werden.

III.5.3. Hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Qualität des verwendeten Recyclingmaterials gilt es zu beachten, dass dabei auf den im Beurteilungszeitraum (= Einbauzeitraum) - somit in den Jahren 2003 bis 2005 - geltenden Stand der Technik abzustellen ist.

Sofern daher etwa der Prüfbericht des Umweltlabors X GmbH vom 6. April 2011 bei der Festlegung der Qualitätsklasse des in der Kiesgrube X verwendeten Recyclingmaterials Bezug nimmt auf die Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 und der Richtlinie für Recycling-Baustoffe,

8. Auflage, September 2009, ist zu beachten, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 und die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, nur dann für die Festlegung der Qualität der damals (d.h. im Zeitpunkt, in dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht wurde) verwendeten Baurestmassen relevant wären, wenn die darin genannten Eluatstoffe und ihre Grenzwerte dem bereits für den Zeitraum 2003 bis 2005 geltenden Stand der Technik entsprächen.

Wie bereits unter Punkt II.1.2. ausführlich dargelegt und unter Punkt II.2. festgestellt wurde, wird der für diesen Zeitraum geltende Stand der Technik etwa in den entsprechenden Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes abgebildet. Aus der auf Hochbau-Restmassen abstellenden „Roten Richtlinie“ geht hervor, dass zu dieser Zeit bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen existent waren und das Material folglich vor dem Einbau beprobt werden hätte müssen:

So enthielt die „Rote Richtlinie“ - auch nach Zurückziehung der ÖNORM S 2072 - eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen; so wurden in Punkt 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Punkt 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit“ auf Prüfmethoden und insbesondere auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen.
Aus diesem bereits im Einbauzeitraum 2003 bis 2005 existierenden Stand der Technik hinsichtlich des Einbaus von Hochbau-Restmassen ist insbesondere aus dem zitierten letzten Satz der Fußnote („*Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen*.“; Hervorhebungen nicht im Original, Anm.) eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten. Derartige Messungen wurden im vorliegenden Fall jedoch vor dem Einbau der verfahrensgegenständlichen Hochbau-Restmassen nicht durchgeführt, sondern erst nachträglich im Jahr 2011. Zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum des Einbaus des verfahrensgegenständlichen Materials hatte die Antragstellerin keinerlei Kenntnis über die im Sinne des damals geltenden Standes der Technik relevante Qualitätsklasse des eingebauten Materials. Sie hatte somit vor dem Einbau des Materials auch keinerlei Kenntnisse über dessen Umweltauswirkungen, u.a. auch über dessen Auswirkungen auf das Grundwasser, welche jedoch gemäß dem festgestellten Stand der Technik bereits vor dem Einbau des Materials vorliegen hätten müssen.
Insofern stand die Vorgehensweise der Antragstellerin in den Jahren 2003 bis 2005 nicht im Einklang mit den in diesem Zeitraum anerkannten allgemeinen umwelttechnischen Vorgaben. Aufgrund der Unterlassung jeglicher Prüfung der Qualität

des verwendeten Materials vor dessen Einbau im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen, was durch entsprechende Beprobungen bzw. Analysen möglich gewesen wäre, erfolgte der Einbau des verfahrensgegenständlichen Materials nicht dem damals geltenden Stand der Technik entsprechend.

Unter Verweis auf die soeben erfolgten Ausführungen ist festzuhalten, dass der Frage, welcher Qualitätsklasse (A/B) das Material im Einbauzeitpunkt zuzuordnen gewesen wäre, folglich im vorliegenden Verfahren keine Relevanz zukommt. Gleiches gilt für die Frage, ob ein hydrogeologisch sensibles Gebiet vorlag oder ob die Recyclingmaterialien ungebunden bzw. gebunden und/oder mit bzw. ohne Deckschicht aufgebracht wurden.

Es sei nur am Rande darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin überdies für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den Einbauort oder den Einbauzeitpunkt vorweisen kann, was ebenfalls ein nicht dem Stand der Technik entsprechendes Vorgehen indiziert.

Aufgrund der entgegen dem Stand der Technik im Einbauzeitraum nicht erfolgten Feststellungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials war diesbezüglich während der gesamten Einbauzeit die für den entsprechenden Zweck geeignete Qualität nicht sichergestellt und dieses daher als für den angestrebten Zweck nicht geeignet anzusehen. Infolge dessen lagen nicht sämtliche für eine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in der maßgeblichen Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 notwendigen Tatbestandsmerkmale vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da bei der Beurteilung der Frage der Maßgeblichkeit der Qualität des verwendeten Materials für das Vorliegen einer Ausnahme von der Beitragspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 2003/71 von den dazu vom Verwaltungsgerichtshof in der zuvor zitierten Rechtsprechung bereits statuierten Grundsätzen nicht abgewichen wurde. Über diese hinaus handelte es sich bei den weiteren Sach- und Rechtsfragen (insbesondere jener des jeweils maßgeblichen Standes der Technik) um eine Beurteilung im Einzelfall bzw. waren viele mit den zu beurteilenden Rechtsfragen einhergehende bzw. diesen vorgelagerte Fragestellungen gerade keine Rechts-, sondern Sachverhaltsfragen, die der freien Beweiswürdigung unterliegen und im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung umfassend erhoben wurden. Im Übrigen weicht das vorliegende Erkenntnis in den zu beurteilenden Rechtsfragen nicht von der zuvor zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab und ist insofern keine Rechtsfrage ersichtlich, der - da sie eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufweist - grundsätzliche Bedeutung zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing